

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 86, am 30.11.2000, im Studienjahr 2000/01.

86. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Katholische Theologie

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtungen Katholische Fachtheologie, Katholische Religionspädagogik, Lehramt Katholische Religion und Doktoratsstudium der Katholischen Theologie gehören je Universität, an welcher die Studienrichtungen eingerichtet sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Universitäten eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten, an denen die Studienrichtungen eingerichtet sind, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister und Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Hochschulen in Heiligenkreuz, Linz, St. Gabriel und St. Pölten sind zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Auskunftspersonen

§ 4. Die oder der Vorsitzende kann Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung einzuladen. Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einer der in § 1 genannten Personengruppen verlangt wird. In diesem

Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort und ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.
(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. einer allfällig geladenen Auskunftsperson das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind.
(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung bei der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder

zum Schriftführer ist ein Mitglied der Studienkommission oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Fakultät seitens des oder der Vorsitzenden zu bestellen.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 12. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 13. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K ü h s c h e l m